



Satzung der Gemeinde Altendorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 28.01.2021

Die Gemeinde Altendorf erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 202-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Altendorf möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine Revitalisierung des befindlichen Areals sicherstellen und diese zum Wohle der Allgemeinheit durchführen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.: 33, 36, 37, 871 jeweils der Gemarkung Altendorf. Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan (türkis markiert) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Altendorf ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendorf, den 28.01.2021

Gemeinde Altendorf

Doris Roppelt
2. Bürgermeisterin

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Altendorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 28.01.2021

Lageplan Grundstück Fl.Nrn.: 33, 36, 37, 871 jeweils der Gemarkung Altendorf

